

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 06.2021

C6 Fahrhabe Versicherung zusätzlicher Gefahren

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- C6.1 Versicherte Sachen und Kosten
C6.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- C6.3 Versicherte Gefahren und Schäden
C6.4 Besondere Vereinbarung
C6.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Allgemeine Bestimmungen

- C6.6 Ergänzende vertragliche Grundlagen
C6.7 Begriffserklärungen

Gegenstand der Versicherung

- C6.1 Versicherte Sachen und Kosten
Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen und Kosten.
- C6.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten
Nicht versichert sind:
- C6.2.1 Motorfahrzeuge, Traktoren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Wasserfahrzeuge (mit und ohne Motor) und Anhänger, zu welchen Kontrollschilder abgegeben wurden;
- C6.2.2 bei böswilligen Beschädigungen:
- abhandengekommene Sachen;
- C6.2.3 bei Flüssigkeits- und Schmelzschäden:
- die Kosten der Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen oder Entweichen geführt hat;
 - der Verlust sowie die Kosten der Wiedergewinnung der entwichenen Flüssigkeiten und Schmelzmassen;
- C6.2.4 bei Fahrzeuganprall:
- Bauleistungen und Baustellenausrüstungen;
 - Fahrzeuge (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind;
 - Güter beim Auf- und Abladen;
- C6.2.5 bei Beschädigung von Tanks und Silos:
- Fahrbare Tanks, Fahr- und Stoffsilos sowie Silopressen;
- C6.2.6 All Risks
- Baugruben, Reservoirs, Stützmauern, Brücken, Dämme, Hafenecken, Kanäle, Bahngleise (Schienen) und Geleiseunterbau, Docks, Piers und Bohranlagen, "Offshore Property", Pipelines, Satelliten;
 - Sand und Kies;
 - Deponien;
 - Grundstücke und darin befindliche Mineralien, inkl. Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen;
 - Tunnels, Bergwerke und dergleichen;
 - Wasser- und Luftfahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime sowie Inhalte der ausgeschlossenen Fahrzeuge/Wohnwagen und Mobilheime;
 - Tiere und Mikroorganismen;
 - Vegetation und Kulturen, sofern sie nicht als Betriebsschmuck dienen;
 - Sachen, soweit sie bei Monopolanstalten zu versichern sind, für die zu versichernden Leistungen;
 - Geldwerte, Schmucksachen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art, von Personal, Besuchern und Gästen;
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit Personenschäden;
 - Sach- und Vermögensschäden bei Dritten;

- Aufwendungen für den Nachweis des Schadens;
 - Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Betriebes;
 - Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie aufgewendet worden wären;
 - Aufwendungen für die Beseitigung vorbestandener Kontamination, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie aufgewendet worden wären;
 - Wiederherstellungskosten von Daten, die nicht auf einen Sachschaden zurückzuführen sind;
 - Mehraufwendungen für die Wiederherstellung von Daten, sofern keine regelmässige Datensicherung erfolgt und Doppel zusammen mit Originaldaten zerstört werden;
 - Aufwendungen für Anwalts- und Gerichtskosten;
 - Aufwendungen der Polizei und der Wehrdienste / Chemie-, Feuer- und Ölwehr und anderer zur Hilfe Verpflichteter, soweit sie nach Gesetz nicht dem Versicherungsnehmer belastet werden können;
 - Frost-, Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen und Kulturen.
- Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung (ausgenommen innere Unruhen gemäss Art. C0.1.1.d).

Versicherungsumfang

- C6.3 Versicherte Gefahren und Schäden
Sofern in der Police aufgeführt, sind versichert:
- C6.3.1 Schäden im Rahmen des Deckungspaketes Extended Coverage:
- Innere Unruhen
Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert;
 - Böswillige Beschädigungen
Jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Böswillige Beschädigungen bei Streik und Aussperrung sind mitversichert;
 - Flüssigkeiten
Als solche gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch unvorhergesehenes, plötzliches und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern;
 - Schmelzmassen
Als solche gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Hitze infolge unvorhergesehenen, plötzlichen und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen;
 - Fahrzeuganprall
Durch Fahrzeuganprall verursachte Schäden, soweit dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden;
 - Gebäudeeinsturz
Als solche gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Einsturz von Gebäuden;
 - Sprinklerleckage, sofern keine Wasserversicherung besteht
Als solche gilt die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Flüssigkeiten, die plötzlich, unvorhersehbar und bestimmungswidrig aus einer Sprinkler- oder Sprühflutanlage austreten. Zur Sprinkler- oder zur Sprühflutanlage gehören Sprinkler, Verteilungen, Flüssigkeitsbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Sprinkler- oder Sprühflutanlage dienen;

h) Radioaktive Kontamination

Versichert sind Schäden durch radioaktive Kontamination, sofern im versicherten Betrieb weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch radioaktive Strahlung.

Ebenfalls mitversichert sind die Kosten für Demontage, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung und Ablagerung versicherter Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, soweit diese Massnahmen behördlich vorgeschrieben sind;

C6.3.2 All Risks

Versichert sind Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages an versicherten Sachen unfallartig, d.h. plötzlich und unvorhersehbar von aussen eintreten und nicht unter die im Vertrag aufgeführten Ausschlüsse fallen;

C6.3.3 Verderb von Waren

Versichert ist der Verderb von Waren in den dafür vorgesehenen Behältnissen (Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen wie Truhen, Schränke, begehbare Zellen sowie Kesseln und Tanks) infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Defektes an der Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlage oder bei einer unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Unterbrechung der öffentlichen Stromzufuhr zum versicherten Betrieb.

Verderb von Waren in Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen älter als 10 Jahre sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme nur versichert:

- Wenn die Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen aufgrund eines Servicevertrags jährlich kontrolliert werden oder
- Die Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen über einen Alarm mit Übermittlung verfügen, welcher bei einem Ausfall oder Defekt sofort auslöst;

C6.3.4 Zusätzlich nur für Landwirtschaftsbetriebe, sofern in der Police aufgeführt:

- a) Beschädigung von Tanks und Silos
Versichert ist die unfallmässige Beschädigung von betriebseigenen Tanks und Silos am Standort;
- b) Nagerfrass an Elektrokabeln
Nagerfrass an zum Inventar gehörenden Elektrokabeln inkl. Folgeschäden am Inventar sind mitversichert;
- c) Übergärung an Dürrfutter durch Selbsterhitzung sowie der Verderb von Gras- und Maiswürfeln oder Silagen;
- d) Schäden verursacht durch Schneerutsch vom Dach;

C6.3.5 Zusätzlich, sofern in der Police aufgeführt:

Notfallkoffer samt Inhalt sowie tragbare medizinische Notfallausrüstungen und Gerätschaften, zirkulierend auf der ganzen Welt.
Versichert ist die unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung oder Zerstörung als Folge äusserer Einwirkung.

C6.4 Besondere Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

C6.4.1 Betriebsunterbrechungsschäden gemäss separaten Bedingungen.

C6.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

C6.5.1 Schäden, welche durch die Feuer- bzw. Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung gedeckt sind oder gemäss besonderer Vereinbarung gedeckt werden können;

C6.5.2 Feuerschäden in Kantonen mit einem staatlichen Monopol;

C6.5.3 bei böswilligen Beschädigungen:

- a) Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen;
- b) Schäden durch Viren oder Datenmanipulationen;

C6.5.4 bei Flüssigkeitsschäden:

- a) Schäden durch Auslaufen von Wasser und Heizöl;
- b) Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen;

C6.5.5 bei Fahrzeuganprall:

- a) Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind;

C6.5.6 bei Gebäudeeinsturz:

- a) Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlech-

ten Baugrund;

- b) Schäden durch Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten;

C6.5.7 bei Schäden durch Leckage von Sprinkler- und Sprühflutanlagen:

- a) Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Sprinkler- und Sprühflutanlage;
- b) Schäden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkler- und Sprühflutanlage;
- c) Schäden durch Leckage von Sprinkler- und Sprühflutanlagen, die nicht von der zuständigen Stelle gemäss Sprinklervorschriften abgenommen sind und vorschriftsgemäss überprüft werden;

C6.5.8 bei Schäden durch radioaktive Kontamination:

- a) Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;
- b) Schäden durch Radioaktivität von isotonenproduzierenden Anlagen und Kernbrennstoff;

C6.5.9 bei All Risks:

- a) Gefahren und Schäden, die gemäss den Versicherungssparten Feuer/Elementar, Diebstahl, Wasser, Glasbruch, Elementar-Spezial, Hygiene und Tierunfall versichert oder versicherbar sind;

Ferner Gefahren und Schäden, die in den Technischen Versicherungen und der Transportversicherung in der vorliegenden oder einer separaten Police (auch bei Drittgesellschaften) versichert sind;

- b) Gefahren und Schäden, die gemäss Art. C6.3.1, C6.3.3, C6.3.4 und C6.3.5 versichert oder versicherbar sind;
- c) Verlust, Zerstörung, Beschädigung und erschwerter oder unmöglicher Zugang von beziehungsweise zu Daten oder Software, verursacht durch einfaches Löschen, Verändern, Entstellen, beispielsweise als Folge eines Hackerangriffs oder wegen sogenannten Computerviren oder eingeschränkte oder fehlende Funktionsfähigkeit auf Grund von Programmierfehlern;

- d) Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, vorsätzlicher Beschädigung durch eigenes Personal, mysteriöses Verschwinden, nicht auflärbaren Verlust z.B. im Nachgang zu Bestandesaufnahmen;

- e) Schäden infolge Selbstverderb, allmähliche Abnutzung und Umweltbeeinträchtigung, Rost, Korrosion, Erosion, Kontamination, Feuchtigkeit, Trockenheit, Temperaturschwankungen, durch Gewichtsverlust, Verunreinigungen, Vermischung, Änderung von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen;

Schäden infolge Befall/Zerstörung durch Pilze, Sporen, Mikroorganismen, Genveränderungen aller Art;

Schäden infolge mangelhaftem Unterhalt und Wartung sowie Unterlassung von Abwehrmassnahmen;

- f) Schäden infolge Bearbeitung, Herstellung, Verpackung, Wartung, Reinigung, Unterhalt, Reparatur, Tests; Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden;

Schäden infolge Über- und Untertagebau, künstlichen Erdbewegungen, Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

Schäden, für welche Dritte wie z.B. Hersteller, Service- oder Unterhaltfirmen gesetzlich oder vertraglich haften;

Schäden an Einrichtungen, die anlässlich Versuchen und Tests entstehen;

Schäden an Gebäuden durch Bodensenkungen, schlechtem Baugrund, fehlerhafter baulicher Konstruktion und Planungsfehlern;

Schäden an Gütern auf dem Transport infolge ungeeigneter Verpackung, ungenügender Sicherung auf dem Transportmittel oder nicht geeignetem Transportmittel;

- g) Schäden an Fahrzeugverglasungen;
- h) Schäden infolge inneren und äusseren Einwirkungen an Fahrzeugen mit Kontrollschildern;
- i) Schäden durch einfachen Diebstahl;
- j) Witterungsbedingte Schäden an Fahrhabe im Freien;
- k) Schäden durch Bau-, Umbau-, Montage- und Reparationsarbeiten;

- l) direkte oder indirekte Schäden, welche durch
 - bestehende oder drohende übertragbare Krankheiten
 - Handlungen oder Versäumnisse zur Kontrolle, Verhütung oder Unterdrückung der übertragbaren Krankheit und deren Verbreitung

verursacht werden, mit diesen in Zusammenhang stehen oder auf diese zurückzuführen sind. Dies schliesst Kosten zur Abwehr oder Beseitigung übertragbarer Krankheiten ein.

Als übertragbare Krankheiten gelten Krankheiten, welche - unabhängig von der Art der Übertragung - über direkten oder indirekten Kontakt oder durch Exposition mit Krankheitserregern oder deren toxische Produkte verursacht werden.

C6.5.10 bei Beschädigung von Tanks und Silos:

- a) Bersten und Umstürzen von Silos;
- b) Feuer und Elementarschäden;

C6.5.11 bei Notfallkoffer samt Inhalt sowie medizinische Notfallausrüstungen und Gerätschaften:

- a) Schäden als Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse;
- b) Schäden an Verbrauchsmaterial als Folge von Anwendung im Notfall;
- c) Reise- und Autoapotheken;

C6.5.12 bei Verderb von Waren:

- a) Schäden am Behältnis sowie am Tiefkühl-, Kühl- und Heizaggregat selbst;

C6.5.13 bei Nagerfrass an Elektrokabeln inklusive Folgeschäden:

- a) Schäden an Elektrokabeln von immatrikulierten Fahrzeugen und entsprechende Folgeschäden;

C6.5.14 bei Übergärung an Dürrfutter / Verderb von Gras- und Maiswürfeln:

- a) Der Verderb von Dürrfutter bei fehlerhafter Lagerung und Schäden an Silagen;

C6.5.15 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung (ausgenommen innere Unruhen gemäss Art. C0.1.1.d).

Allgemeine Bestimmungen

C6.6 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

- a) Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Fahrhabeversicherung.

C6.7 Begriffserklärungen

C6.7.1 Notfallkoffer samt Inhalt sowie medizinische Notfallausrüstung und Gerätschaften

- a) Notfallkoffer
von Ärzten, in Krankenwagen, in Büros, bei Feuerwehrdiensten und in Zivilschutzanlagen, etc.;
- b) Tragbare Notfallausrüstung und Gerätschaften
z.B. Defibrillator, Tragbahre etc.;

C6.7.2 Einfacher Diebstahl

Diebstahlereignisse, die nicht durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen als Einbruchdiebstahl oder Beraubung nachgewiesen werden können.

Kein einfacher Diebstahl sind Folgeschäden nach Feuer-, Elementar- und Erdbebeneignissen.